



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 20. April 2016

Wegen Baustelle,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des
Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²;
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 zwischen den
Anschlüssen Zizers (Nr. 15) und Chur Nord (Nr.16) in Fahrtrichtung Norden wie
folgt:

Für den Zeitraum 17. Mai 2016 bis voraussichtlich 25. November 2016:

- von km 114.450 bis km 116.700: 100 km/h.

Für den Zeitraum 5. September 2016 bis voraussichtlich 25. November 2016:

- von km 118.450 bis km 119.750: 80 km/h.

II

Im Baustellenbereich Höchstbreite 2.0 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N13.

III

Diese Verkehrsbeschränkungen dauern vom 17. Mai 2016 bis voraussichtlich
25. November 2016.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

26. April 2016

Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio
Vizedirektor ASTRA